

Amtsgericht Andernach

Vollstreckungsgericht

Az.: 97 K 11/25

Andernach, 05.08.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 30.09.2026	14:00 Uhr	117, Sitzungssaal	Amtsgericht Andernach, Koblenzer Straße 6, 56626 Andernach

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Mülheim [bei Koblenz]

1/2 Anteil I/1.1 an

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	m²	Blatt
1	Mülheim [bei Koblenz]	Flur 16 Nr. 32/5	Verkehrsfläche Bergstraße	3	10671 BV 1
	Mülheim [bei Koblenz]	Flur 16 Nr. 32/6	Gebäude- und Freifläche Bergstraße 26	658	10671 BV 1

Zusatz zu lfd.Nr. 1: zu je 1/2-Anteil

Eingetragen im Grundbuch von Mülheim [bei Koblenz]

1/2 Anteil I/1.2 an

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	m²	Blatt
2	Mülheim [bei Koblenz]	Flur 16 Nr. 32/5	Verkehrsfläche Bergstraße	3	10671 BV 1
	Mülheim [bei Koblenz]	Flur 16 Nr. 32/6	Gebäude- und Freifläche Bergstraße 26	658	10671 BV 1

Zusatz zu lfd.Nr. 2: zu je 1/2-Anteil

Lfd. Nr. 1

Ein mit einem Ein- bis Zweifamilienhaus, bestehend aus einem Ursprungsgebäude und Anbauten, bebautes Grundstück

Verkehrswert:

182.135,00 €

Lfd. Nr. 2

Ein mit einem Ein- bis Zweifamilienhaus, bestehend aus einem Ursprungsgebäude und Anbauten, bebautes Grundstück

Verkehrswert: 182.135,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 28.08.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.